

an den VEAB oder an die von ihm benannten Erfassungs-, Abnahme- oder Verladestellen die in den Buchstaben A bis D angeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu den festgesetzten Terminen und den gültigen Güte- und Abnahmebestimmungen zu liefern.

A. Getreide, Speisehülsenfrüchte und Ölsaaten (einschließlich Getreide und Ölsaaten):

Erzeugnis	Sorte	Menge in dz, davon DSG-Lieferung %, KonsumwQe	Liefertermin (I., II., III. und IV. Quartal)
Getreide insgesamt,			
davon:			
1. Weizen			
2. Roggen			
3. Mais			
4. Hirse			
5. Braugerste			
6. zu Brauzwecken geeignete Gerste			
7. Industriergerste			
8. Futtergerste			
9. Industriehafer			
10. Futterhafer			
IE Gemenge			
Speisehülsenfrüchte insgesamt,			
davon:			
12. Erbsen			
13. Bohnen			
14. Linsen			
Winterölsaaten insgesamt,			
davon:			
15. Winterraps			
16. Winterrüben			
Sommerölsaaten insgesamt,			
davon:			
17. Sommerraps			
18. Sommerrüben			
19. Mohn			
20. Öllein			
21. Senf			
22. Leindotter			
23. Ölfaserlein			
24. Ölsaatenstroh			
Heu insgesamt			
Getreidestroh insgesamt			
B. Kartoffeln:			
Speisekartoffeln insgesamt,			
davon:			
1. Speisefrühkartoffeln			
2. mittelfrühe Speisekartoffeln			
3. Spätkartoffeln (Speiseware)			
Fabrikkartoffeln insgesamt			
Futterkartoffeln insgesamt			
C. Schlachtvieh und Geflügel:			

Erzeugnis	Liefermenge in dz	Liefertermin (Dekaden/Monate)
Schlachtvieh insgesamt,		
davon:		
1. Rinder		
2. Schweine		
3. Hammel		
4. Ziegen		
5. Schafe		

Erzeugnis	Liefermenge in dz	Liefertermin (Dekaden/Monate)
Geflügel insgesamt,		
davon:		
6. Hühner		
7. Hähnchen		
8. Gänse		
9. Enten		
10. Puten usw.		

D. Milch, Eier, Bienenhonig:

Erzeugnis * §	Liefermenge in kg/Stück	Liefertermin (Dekaden/Monate)
Milch zu 3,5 ‰ (die Milch ist an die Molkerei in..... zu liefern)		
Eier		
Bienenhonig		

(2) Das VEG verpflichtet sich, den Vertrag in Höhe des festgelegten Planes abzuschließen.

§ 2
Verpflichtungen des VEG

(1) Bei Übererfüllung des Produktionsplanes verpflichtet sich das VEG, die in den einzelnen Erzeugnissen erzielten Überschüsse, soweit sie nicht im eigenen Betrieb für Futterzwecke und Naturalprämien laut Betriebskollektivvertrag benötigt werden, an den VEAB entsprechend diesem Mustervertrag und zu den für die VEG geltenden Preisen ohne zusätzlichen Vertragsabschluß abzuliefern. Dies gilt für aberkanntes Saatgut entsprechend.

(2) Das VEG verpflichtet sich, dem VEAB bedeutende Produktionsausfälle oder Ertragsminderungen, die die Erfüllung der vertraglichen Ablieferungsmengen gefährden, unverzüglich nach Feststellung anzuzeigen.

(3) Ist dem VEAB die Abnahme der vertraglich gebundenen Mengen Kartoffeln nach der Ernte nicht möglich, so ist das VEG verpflichtet, diese bis zur Ablieferung sachgemäß einzulagern. Ist eine über den im Vertrag festgelegten Ablieferungstermin hinausgehende Lagerung notwendig, so ist zwischen den Vertragspartnern ein Einlagerungsvertrag abzuschließen.

(4) Das VEG verpflichtet sich, dem VEAB oder dessen Beauftragten die Beendigung seiner Ablieferung an landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit der letzten Anlieferung schriftlich mitzuteilen.

§ 3
Verpflichtungen des VEAB

(1) Der VEAB verpflichtet sich, die in Erfüllung des Vertrages und darüber hinaus zur Ablieferung kommenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse (einschließlich der Lieferungen nach § 2 Abs. 1 des Vertrages) abzunehmen, soweit sie den jeweils gültigen Güte- und Abnahmebestimmungen entsprechen.

(2) Der VEAB verpflichtet sich, an das VEG Prämien nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu zahlen.

(3) Der VEAB verpflichtet sich, zur Einhaltung der in der Anordnung vom 31. März 1956 über die Zahlung der Erlöse aus der Pflichtablieferung und dem Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. I S. 338) festgelegten Zahlungsfristen.